

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 14.10.2025 Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer

Telefon: 057 600-4313 Fax: 026 26 / 62 252-4377 E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-527/17-3

eAkt: LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien - ARENA WEST I - Objekt -

BAU 7/2

Kundmachung

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtliches Genehmigungsverfahren,

Änderung der Betriebsanlage, und zwar Indoorspielplatz

mitangeschlossenem Indoor-Funcourt und Café (vormals Disco) im Bereich

ARENA WEST I - Objekt - BAU 7/2

Antragstellerin: Höller&Playland Funspace GmbH,

Arenaplatz 7/2, 7210 Mattersburg/OT Walbersdorf

Anlage: Multifunktionales Zentrum - Arena Mattersburg West - BAU 7

Standort: KG Walbersdorf, GstNr.: 1910, 1911/1, 1912, 1913 u. 1914; Arenaplatz 7

Höller&Playland Funspace GmbH hat um die gewerberechtliche Genehmigung für die

Änderung der obigen gewerblichen Anlage, und zwar durch einen Indoorspielplatz mit angeschlossenem Indoor-Funcourt und Café samt Sozial- und Sanitärräumen im Erdgeschoß sowie Technik-, Sozial- und Lagerräumen im Obergeschoß (Nutzfläche EG ca. 770 m² und Nutzfläche OG ca. 129 m²) [vormals Disco],

am Standort KG Walbersdorf, GstNr. 1911/1, 1912 und 1913, Arenaplatz 7/2, ARENA WEST I - Objekt - BAU 7/2, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt.

Zeit: Donnerstag, den 30. Oktober 2025 um 08:30 Uhr
Ort: Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Zi.Nr. 113/1. Stock,
Marktgasse 2, 7210 Mattersburg,

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBI.Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Jutta Huber-Luntzer

